Jagstzell

Wohnen.Leben.Erleben

Informationen für die Bauherren bei der Bauplatzübergabe

Sehr geehrte Bauherren,

grundsätzlich sind Bordsteine und Gehwege vor Beschädigungen zu schützen.
Tieflader und Sattelschlepper, die Baumaterial und Baugeräte auf die Baustelle bringen, sind teilweise so schwer, dass sie Bordsteine, Leistensteine, Gehwege und selbst die Straßen beschädigen könnten, wenn nicht im Vorfeld geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
Das gilt auch für einen Bagger, der zum Aushub des Bauplatzes benötigt wird.
Wichtig für die Bauherren bzw. für die von Ihnen beauftragten Baufirmen ist es daher, den Gehweg, die Bordsteinkanten und eventuelle vorhanden Straßenlampen, Zäune oder Bepflanzungen bestmöglich zu schützen.
Sinnvoll ist sicher auch eine Fotodokumentation vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten zu erstellen. Diese Fotos können dann im Fall der Fälle als Nachweis herangezogen werden, dass Gehweg und Bordsteine vor Baubeginn nicht beschädigt waren. Sollte es im Zuge der eigentlichen Baumaßnahme dann zu Beschädigungen kommen, kann der Bauherr mit diesen Fotos problemlos nachweisen, dass die Schäden durch die Baufirma verursacht wurden.
Hat der Bauherr keine Nachweise, muss er die Ausbesserungen aus eigener Tasche bezahlen und das Ganze kann dann schon recht teuer werden.
Entstandene Beschädigungen sind spätestens nach Ende der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß und fachgerecht herzustellen.
Gegen Kostenersatz kann diese Arbeiten ggf. auch der Gemeindebauhof für Sie erledigen. Sofern Sie hiervon Gebrauch machen wollen, senden Sie eine E-Mail an bauamt@jagstzell.de.

Wir weisen darauf hin, dass sobald bei der Aufstellung von Baukräne Straßen- oder Gehwegflächen in Anspruch genommen werden sollen, hierfür im Vorfeld der Aufstellung eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnung über das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Straßenverkehr zu beantragen ist.
Werden die Straßen- oder Gehwegflächen ohne die erforderliche straßenverkehrsrechtliche Anordnung in Anspruch genommen, handelt es sich um einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr und somit um eine Straftat.
Das unerlaubte Aufstellen von Baukränen und das Errichten von Absperrungen stellen Einwirkungen auf den Verkehr dar, die den ungehinderten Verkehrsfluss stören können.
Wir weisen an dieser Stelle explizit darauf hin, dass der Gemeindebauhof solche Vorgänge aufnehmen und dokumentieren wird und die Gemeindeverwaltung diese dann weiterverfolgt.

Auch für die Lagerung von Baumaterial oder Baustoffen, Bauwagen, Dixi-WC oder ähnlichem auf Straßen- oder Gehwegflächen und auf Stellplätzen oder anderen Grünflächen der Gemeinde ist eine ausdrückliche Erlaubnis der Gemeinde notwendig. Ggf. auch hierfür – je nach Dauer der Lagerung im Einzelfall eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung des LRA.

Ihre Gemeindeverwaltung